



23.11.2018

# STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (COM(2018)0184 – C8-0149/2018 – 2018/0089(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Dennis de Jong

(\*) Assoziierte Ausschüsse – Artikel 54 der Geschäftsordnung

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verfasser der Stellungnahme stimmt den dem Kommissionsvorschlag zugrunde liegenden Grundsätzen zu und ist der Meinung, dass er ausgewogen ist, da er Verbandsklagen vereinfacht, ohne missbräuchlichen Praktiken Tür und Tor zu öffnen. Insbesondere hält es der Verfasser der Stellungnahme für wesentlich, dass nur Organisation ohne Erwerbszweck als „qualifizierte Einrichtungen“ im Sinne der Richtlinie handeln dürfen.

### **Mindestharmonisierung**

Die derzeitige Formulierung in Artikel 1 ist eher vage. Der Verfasser der Stellungnahme schlägt deshalb vor, ganz klar zum Ausdruck zu bringen, dass mit der Richtlinie eine Mindestharmonisierung angestrebt wird und es den Mitgliedstaaten freigestellt bleibt, Bestimmungen zur erlassen oder beizubehalten, die für die Verbraucher günstiger sind.

### **Qualifizierte Einrichtungen und Verbandsklagen**

Wenn auch die meisten Mitgliedstaaten unabhängige Stellen haben, die sich um Verbraucherrechte kümmern, ist dies doch beispielsweise in Deutschland nicht der Fall. Diese Richtlinie ist nicht das geeignete Mittel, von allen Mitgliedstaaten zu verlangen, solche Stellen einzurichten. Deshalb hat der Verfasser der Stellungnahme das Wort „gegebenenfalls“ in Artikel 4 eingefügt.

Hinsichtlich des Artikels 5 sollte man mit der Erhebung einer Verbandsklage auf Abhilfe warten, bis durch eine endgültige Entscheidung festgestellt wurde, dass eine Praktik einen Verstoß gegen Unionsvorschriften darstellt. Andernfalls könnte es sein, dass die Verfahren so lange dauern, dass der tatsächliche Beweis eines Schadens verloren gehen könnte.

### **Abhilfemaßnahmen**

In Artikel 6 schlägt der Verfasser der Stellungnahme vor, die Möglichkeit der Mitgliedstaaten zu beschränken, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu ermächtigen, einen Feststellungsbeschluss zu erlassen, um zu verhindern, dass Fälle zu leicht als „komplex“ bezeichnet werden. Zweitens schlägt der Verfasser der Stellungnahme vor, allen Verbrauchern das Recht einzuräumen, unabhängig von der Höhe ihres Verlustes Entschädigung zu erhalten. Was ein „geringfügiger Verlust“ ist, ist subjektiv, denn was für einen Verbraucher „geringfügig“ ist, kann für einen anderen „viel“ bedeuten.

### **Anwendungsbereich**

Wenn der Verfasser der Stellungnahme auch nicht dafür ist, Fahrgastrechte vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen, hat er doch die Bezugnahmen auf eine Bewertung dieses Aspektes nicht gestrichen, da sich die jüngsten Gesetzgebungsvorschläge der Kommission zu den Rechten von Flug- und Bahnreisenden noch in der Verhandlungsphase befinden. Sobald diese Verhandlungen abgeschlossen sind, wird sich ein genaueres Bild ergeben. Allerdings ist eine Neubewertung nach einem Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie wohl zu früh, um feststellen zu können, ob die neuen Regelungen zu Fahrgastrechten ein angemessenes Schutzniveau bieten, dass demjenigen vergleichbar ist, das in der Richtlinie vorgesehen ist.

In den Anhang I hat der Verfasser der Stellungnahme einige Rechtsakte aufgenommen, die sich als für Verbraucher wichtig erwiesen haben, wodurch der sachliche Geltungsbereich der Richtlinie erweitert wurde.

## ÄNDERUNGSANTRAG

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Erwägung 3

###### *Vorschlag der Kommission*

(3) Eine Verbandsklage sollte eine wirksame und effiziente Möglichkeit bieten, die Kollektivinteressen der Verbraucher zu schützen. Sie sollte es qualifizierten Einrichtungen ermöglichen, ihr Handeln auf die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts auszurichten und die Hindernisse zu überwinden, auf die Verbraucher bei individuellen Klagen stoßen, beispielsweise die Unsicherheit in Bezug auf ihre Rechte und die verfügbaren Verfahrensmechanismen, das Zögern, tätig zu werden, und das negative Verhältnis zwischen den erwarteten Kosten und Nutzen der individuellen Klage.

###### *Geänderter Text*

(3) Eine Verbandsklage sollte eine wirksame und effiziente Möglichkeit bieten, die Kollektivinteressen der Verbraucher **unterschiedslos** zu schützen. Sie sollte es qualifizierten Einrichtungen ermöglichen, ihr Handeln auf die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts auszurichten und die Hindernisse zu überwinden, auf die Verbraucher **im Hinblick auf ihre im Allgemeinen schwächere Position** bei individuellen Klagen stoßen, beispielsweise die Unsicherheit in Bezug auf ihre Rechte und die verfügbaren Verfahrensmechanismen, das Zögern, tätig zu werden, und das negative Verhältnis zwischen den erwarteten Kosten und Nutzen der individuellen Klage.

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Erwägung 6

###### *Vorschlag der Kommission*

(6) Diese Richtlinie sollte eine Vielzahl von Bereichen wie Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reiseverkehr und Tourismus, Energie, Telekommunikation **und** Umwelt abdecken. Sie sollte Verstöße gegen Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der **Interessen** der Verbraucher erfassen, unabhängig davon,

###### *Geänderter Text*

(6) Diese Richtlinie sollte eine Vielzahl von Bereichen wie Datenschutz, Finanzdienstleistungen, Reiseverkehr und Tourismus, Energie, Telekommunikation, Umwelt **und Gesundheit** abdecken. Sie sollte Verstöße gegen Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der **Kollektivinteressen** der Verbraucher

ob diese in der betreffenden Rechtsvorschrift der Union als Verbraucher oder als Reisende, Nutzer, Kunden, Kleinanleger oder mit einem anderen Begriff bezeichnet werden. Damit eine angemessene Reaktion auf Verstöße gegen das Unionsrecht, dessen Form und Umfang sich rasch weiterentwickeln, gewährleistet ist, sollte jedes Mal, wenn ein neuer, für den Schutz der Kollektivinteressen **der Verbraucher** relevanter Rechtsakt der Union angenommen wird, geprüft werden, ob der Anhang der vorliegenden Richtlinie dahingehend geändert werden sollte, dass der betreffende neue Rechtsakt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

erfassen, unabhängig davon, ob diese in der betreffenden Rechtsvorschrift der Union als Verbraucher oder als Reisende, Nutzer, Kunden, Kleinanleger oder mit einem anderen Begriff bezeichnet werden, **sowie der Kollektivinteressen der betroffenen Personen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung**. Damit eine angemessene Reaktion auf Verstöße gegen das Unionsrecht, dessen Form und Umfang sich rasch weiterentwickeln, gewährleistet ist, sollte jedes Mal, wenn ein neuer, für den Schutz der Kollektivinteressen **von Einzelpersonen** relevanter Rechtsakt der Union angenommen wird, geprüft werden, ob der Anhang der vorliegenden Richtlinie dahingehend geändert werden sollte, dass der betreffende neue Rechtsakt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(7) Die Kommission hat Legislativvorschläge für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr<sup>30</sup> und für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr<sup>31</sup> angenommen. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Kommission ein Jahr nach Inkrafttreten**

**entfällt**

*dieser Richtlinie prüft, ob die Unionsvorschriften im Bereich der Rechte von Fluggästen und Bahnreisenden den Verbrauchern ein angemessenes, mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenes vergleichbares Schutzniveau bieten, und die notwendigen Schlussfolgerungen hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser Richtlinie zieht.*

---

<sup>30</sup> COM(2013) 130 final.

<sup>31</sup> COM(2017) 548 final.

#### **Änderungsantrag 4**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(9a) Diese Richtlinie sollte die Anwendung von EU-Vorschriften zum Internationalen Privatrecht in grenzüberschreitenden Fällen unberührt lassen. Die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung – Brüssel I), die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) und die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) gelten für die durch diese Richtlinie erfassten Verbandsklagen.**

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden. Insbesondere **müssten** sie nach dem Recht **eines** Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein, **was beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder oder der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder Transparenzanforderungen in Bezug auf relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte.** Zudem sollten sie **gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben.** Diese Kriterien sollten sowohl für im Voraus benannte qualifizierte Einrichtungen gelten als auch für qualifizierte Einrichtungen, die eigens für die Zwecke einer bestimmten Klage bezeichnet werden.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Insbesondere unabhängige öffentliche Stellen **und** Verbraucherorganisationen sollten bei der Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des

#### *Geänderter Text*

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden. Insbesondere **sollten** sie **in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen und** nach dem Recht **dieses** Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein. **Insbesondere sollten sie keinen Erwerbszweck verfolgen und über eine Leitungsstruktur verfügen, durch die sichergestellt ist, dass keine übermäßig hohen Gehälter oder Honorare gezahlt werden oder übermäßig hohe Bürokosten erstattet oder andere Ausgaben gezahlt werden, nur um das Kriterium „kein Erwerbszweck“ zu erfüllen.**

#### *Geänderter Text*

(11) Insbesondere unabhängige öffentliche Stellen, Verbraucherorganisationen **und Bürgerberatungsgruppen** sollten bei der Gewährleistung der Einhaltung der



Unionsrechts eine aktive Rolle spielen; sie sind alle geeignet, als qualifizierte Einrichtungen zu fungieren. Da diese Einrichtungen Zugang zu verschiedenen Informationsquellen bezüglich der Praktiken von Unternehmen gegenüber den Verbrauchern haben und in ihrer Tätigkeit unterschiedliche Prioritäten verfolgen, sollten die Mitgliedstaaten frei darüber entscheiden können, welche Arten von Maßnahmen jede dieser qualifizierten Einrichtungen durch Verbandsklagen anstreben kann.

einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts eine aktive Rolle spielen; sie sind alle geeignet, als qualifizierte Einrichtungen zu fungieren. Da diese Einrichtungen Zugang zu verschiedenen Informationsquellen bezüglich der Praktiken von Unternehmen gegenüber den Verbrauchern haben und in ihrer Tätigkeit unterschiedliche Prioritäten verfolgen, sollten die Mitgliedstaaten frei darüber entscheiden können, welche Arten von Maßnahmen jede dieser qualifizierten Einrichtungen durch Verbandsklagen anstreben kann.

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11a) Qualifizierte Einrichtungen sollten keine strukturellen oder finanziellen Wechselbeziehungen mit einer dritten Person oder Organisation haben, die finanziell von der Klage durch die Gewährung von Rechtsberatung oder finanzieller Unterstützung profitiert.***

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(13) Um die Verfahrenseffizienz von Verbandsklagen zu erhöhen, sollten qualifizierte Stellen die Möglichkeit haben, im Rahmen einer einzigen Verbandsklage oder im Rahmen getrennter Verbandsklagen unterschiedliche Maßnahmen anzustreben. Zu diesen Maßnahmen zählen sollten vorläufige Maßnahmen mit dem Ziel, eine laufende Praktik zu beenden oder eine Praktik zu

(13) Um die Verfahrenseffizienz von Verbandsklagen zu erhöhen, sollten qualifizierte Stellen die Möglichkeit haben, im Rahmen einer einzigen Verbandsklage oder im Rahmen getrennter Verbandsklagen unterschiedliche Maßnahmen anzustreben. Zu diesen Maßnahmen zählen sollten vorläufige Maßnahmen mit dem Ziel, eine laufende Praktik zu beenden oder eine Praktik zu

verbieten, wenn die Praktik nicht durchgeführt wurde, aber die Gefahr besteht, dass sie zu schweren oder irreversiblen Schäden für die Verbraucher führen würde, Maßnahmen, mit denen festgestellt wird, dass eine bestimmte Praktik eine Rechtsverletzung darstellt, und, falls erforderlich, die Praktik beendet oder künftig verboten wird, sowie Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes, einschließlich des Schadensersatzes. Bei einer einzigen Klage sollten die qualifizierten Einrichtungen in der Lage sein, alle relevanten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Klageerhebung anzustreben *oder zunächst eine entsprechende einstweilige Verfügung und anschließend gegebenenfalls einen entsprechenden Abhilfebeschluss zu erwirken.*

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Qualifizierte Einrichtungen sollten in der Lage sein, Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen sollten die Form eines Abhilfebeschlusses haben, durch den der Unternehmer verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungen, Reparaturen, Ersatz, Preisminderungen, Vertragskündigungen oder Erstattungen des gezahlten Preises vorzusehen, soweit dies angemessen und nach den nationalen Rechtsvorschriften möglich ist.

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie

PE627.034v02-00

verbieten, wenn die Praktik nicht durchgeführt wurde, aber die Gefahr besteht, dass sie zu schweren oder irreversiblen Schäden für die Verbraucher führen würde, Maßnahmen, mit denen festgestellt wird, dass eine bestimmte Praktik eine Rechtsverletzung darstellt, und, falls erforderlich, die Praktik beendet oder künftig verboten wird, sowie Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes, einschließlich des Schadensersatzes. Bei einer einzigen Klage sollten die qualifizierten Einrichtungen in der Lage sein, alle relevanten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Klageerhebung anzustreben.

#### *Geänderter Text*

(16) Qualifizierte Einrichtungen sollten in der Lage sein, Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen sollten die Form eines Abhilfebeschlusses *für materielle oder immaterielle Schäden* haben, durch den der Unternehmer verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungen, Reparaturen, Ersatz, *Beseitigung*, Preisminderungen, Vertragskündigungen oder Erstattungen des gezahlten Preises vorzusehen, soweit dies angemessen und nach den nationalen Rechtsvorschriften möglich ist.

10/46

AD\1169884DE.docx

## Erwägung 20

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(20) Wenn die von derselben Praktik betroffenen Verbraucher identifizierbar sind und sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben, etwa bei langfristigen Verbraucherverträgen, kann das Gericht oder die Verwaltungsbehörde im Verlauf der Verbandsklage die von dem Verstoß betroffene Gruppe von Verbrauchern eindeutig bestimmen. Insbesondere könnte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde vom zuwiderhandelnden Unternehmer die Bereitstellung sachdienlicher Informationen wie die Identität der betroffenen Verbraucher und die Dauer der Praktik verlangen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Effizienz könnten die Mitgliedstaaten in diesen Fällen nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften erwägen, den Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, nach dem Erlass eines Abhilfebeschlusses unmittelbar von diesem zu profitieren, ohne dass sie vor dem Erlass des Abhilfebeschlusses ihr individuelles Mandat erteilen müssen.**

**entfällt**

## Änderungsantrag 11

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 21**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere Verbraucher, so kann der aggregierte**

**entfällt**

*Verlust erheblich sein. In solchen Fällen kann ein Gericht oder eine Behörde die Auffassung vertreten, dass es unverhältnismäßig wäre, die Mittel an die betroffenen Verbraucher zurückzuverteilen, zum Beispiel weil dies zu aufwendig oder undurchführbar wäre. Daher würden die Mittel, die durch Verbandsklagen als Schadensersatz erwirkt wurden, dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher besser dienen und sollten für einen einschlägigen öffentlichen Zweck verwendet werden, beispielsweise einen Prozesskostenhilfefonds für Verbraucher, Sensibilisierungskampagnen oder Verbraucherbewegungen.*

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22**

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Erwirkt werden können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes nur auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen das Unionsrecht im Geltungsbereich dieser Richtlinie, welcher die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigt, festgestellt wurde, einschließlich einer rechtskräftigen, im Rahmen der Verbandsklage erlassenen einstweiligen Verfügung. Insbesondere können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes auf der Grundlage rechtskräftiger Entscheidungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde im Rahmen von Durchsetzungsmaßnahmen angestrebt werden, die in der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates *vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die*

#### *Geänderter Text*

(22) Erwirkt werden können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes nur auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen das Unionsrecht im Geltungsbereich dieser Richtlinie, welcher die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigt, festgestellt wurde, einschließlich einer rechtskräftigen, im Rahmen der Verbandsklage erlassenen einstweiligen Verfügung. Insbesondere können Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes auf der Grundlage rechtskräftiger Entscheidungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde im Rahmen von Durchsetzungsmaßnahmen angestrebt werden, die in der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> ***geregelt sind. Allerdings können die Verfahren für diese Maßnahmen parallel zu den Verfahren***

*Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004<sup>32</sup> geregelt sind.*

---

<sup>32</sup> *ABl. L 345 vom 27.12.2017.*

*eingeleitet werden, mit denen einstweilige Verfügungen erwirkt werden sollen, und sie können gleichzeitig mit dem Beschluss, durch den ein Verstoß gegen Unionsvorschriften festgestellt wird, entschieden werden, um die Verfahren nicht zu verlängern und nicht die Gefahr zu erhöhen, dass die Verbraucher Beweismittel zu ihren Gunsten und ihr Interesse an der Sache verlieren.*

---

<sup>32</sup> *ABl. L 345 vom 27.12.2017.*

### **Änderungsantrag 13**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24**

##### *Vorschlag der Kommission*

(24) Diese Richtlinie ersetzt nicht bestehende nationale kollektive Rechtsschutzverfahren. Unter Berücksichtigung der Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten bleibt es deren Ermessen überlassen, die mit dieser Richtlinie festgelegte Verbandsklage als Teil eines bestehenden oder künftigen kollektiven Rechtsschutzverfahrens oder als Alternative zu diesen Verfahren zu konzipieren, sofern das nationale Verfahren den in dieser Richtlinie festgelegten **Modalitäten** entspricht.

##### *Geänderter Text*

(24) Diese Richtlinie ersetzt nicht bestehende nationale kollektive Rechtsschutzverfahren. Unter Berücksichtigung der Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten bleibt es deren Ermessen überlassen, die mit dieser Richtlinie festgelegte Verbandsklage als Teil eines bestehenden oder künftigen kollektiven Rechtsschutzverfahrens oder als Alternative zu diesen Verfahren zu konzipieren, sofern das nationale Verfahren den in dieser Richtlinie festgelegten **Mindeststandards** entspricht.

### **Änderungsantrag 14**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26**

##### *Vorschlag der Kommission*

(26) Kollektive außergerichtliche Vergleiche, durch die geschädigte Verbraucher Abhilfe erhalten sollen, sollten sowohl vor der Erhebung der Verbandsklage als auch in jedem Stadium

##### *Geänderter Text*

(26) Kollektive außergerichtliche Vergleiche **wie die Mediation**, durch die geschädigte Verbraucher Abhilfe erhalten sollen, sollten sowohl vor der Erhebung der Verbandsklage als auch in jedem Stadium

der Verbandsklage gefördert werden.

der Verbandsklage gefördert werden.

## **Änderungsantrag 15**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27**

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine qualifizierte Einrichtung und ein Unternehmer, die einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für Verbraucher erzielt haben, die von einer mutmaßlich rechtswidrigen Praktik des Unternehmers betroffen sind, gemeinsam ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ersuchen können, den Vergleich zu genehmigen. Ein entsprechendes Ersuchen sollte vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde nur dann zugelassen werden, wenn keine andere Verbandsklage in Bezug auf die gleiche Praktik anhängig ist. Zuständige Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die einen solchen kollektiven Vergleich genehmigen, müssen den Interessen und Rechten aller Beteiligten, einschließlich einzelner Verbraucher, Rechnung tragen. Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, einen solchen Vergleich anzunehmen oder abzulehnen.

#### *Geänderter Text*

(27) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine qualifizierte Einrichtung und ein Unternehmer, die einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für Verbraucher erzielt haben, die von einer mutmaßlich rechtswidrigen Praktik des Unternehmers betroffen sind, gemeinsam ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ersuchen können, den Vergleich zu genehmigen. Ein entsprechendes Ersuchen sollte vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde nur dann zugelassen werden, wenn keine andere Verbandsklage in Bezug auf die gleiche Praktik anhängig ist. Zuständige Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die einen solchen kollektiven Vergleich genehmigen, müssen den Interessen und Rechten aller Beteiligten, einschließlich einzelner Verbraucher, Rechnung tragen. Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, einen solchen Vergleich anzunehmen oder abzulehnen **und ihre entsprechende Einzelklage einzureichen oder weiterzuverfolgen.**

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29**

#### *Vorschlag der Kommission*

***(29) Um Abhilfe für einzelne Verbraucher zu erleichtern, die auf der Grundlage von im Rahmen von Verbandsklagen ergangenen, rechtskräftigen Feststellungsbeschlüssen***

#### *Geänderter Text*

***entfällt***

*zur Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern erwirkt werden soll, sollten die Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die den Beschluss erlassen haben, befugt sein, die qualifizierte Einrichtung und den Unternehmer aufzufordern, einen kollektiven Vergleich zu erzielen.*

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

#### *Vorschlag der Kommission*

(31) Für den Erfolg einer Verbandsklage ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Verbraucher über diese informiert werden. Die Verbraucher sollten über laufende Verbandsklagen, die Tatsache, dass die Praktik eines Unternehmers als Rechtsverstoß eingestuft wurde, ihre Rechte nach der Feststellung eines Verstoßes und alle weiteren Schritte, die von den betroffenen Verbrauchern zu treffen sind, insbesondere im Hinblick auf Abhilfe, informiert werden. **Die mit der Unterrichtung über den Verstoß einhergehenden Reputationsrisiken sind auch wichtig, um Unternehmer, die gegen Verbraucherrechte verstoßen, abzuschrecken.**

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Damit die Informationen wirksam sind, sollten sie geeignet und den Umständen des Falls angemessen sein. Der zuwiderhandelnde Unternehmer sollte alle betroffenen **Verbraucher** angemessen über die im Rahmen der Verbandsklage

#### *Geänderter Text*

(31) Für den Erfolg einer Verbandsklage ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Verbraucher über diese informiert werden. Die Verbraucher sollten über laufende Verbandsklagen, die Tatsache, dass die Praktik eines Unternehmers als Rechtsverstoß eingestuft wurde, ihre Rechte nach der Feststellung eines Verstoßes und alle weiteren Schritte, die von den betroffenen Verbrauchern zu treffen sind, insbesondere im Hinblick auf Abhilfe, informiert werden. **Der Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Reputationsrisiken im Zusammenhang mit der Verbreitung von Informationen über einen potentiellen Verstoß sollten berücksichtigt werden.**

#### *Geänderter Text*

(32) Damit die Informationen wirksam sind, sollten sie geeignet und den Umständen des Falls angemessen sein. Der zuwiderhandelnde Unternehmer sollte alle betroffenen **Einzelpersonen sowie die allgemeine Öffentlichkeit** angemessen

ergangenen rechtskräftigen einstweiligen Verfügungen und Abhilfebeschlüsse sowie über einen von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde genehmigten Vergleich informieren. Solche Informationen können beispielsweise auf der Website des Unternehmers, in sozialen Medien, auf Online-Marktplätzen oder in auflagenstarken Zeitungen, einschließlich solcher, die ausschließlich auf elektronischem Wege verbreitet werden, bereitgestellt werden. Nach Möglichkeit sollten die **Verbraucher** einzeln in elektronischer Form oder in Papierform informiert werden. Diese Informationen sollten für Menschen mit Behinderungen auf Anfrage in entsprechend zugänglicher Form bereitgestellt werden.

über die im Rahmen der Verbandsklage ergangenen rechtskräftigen einstweiligen Verfügungen und Abhilfebeschlüsse sowie über einen von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde genehmigten Vergleich informieren. Solche Informationen können beispielsweise auf der Website des Unternehmers, in sozialen Medien, auf Online-Marktplätzen oder in auflagenstarken Zeitungen, einschließlich solcher, die ausschließlich auf elektronischem Wege verbreitet werden, bereitgestellt werden. Nach Möglichkeit sollten die **Einzelpersonen** individuell in elektronischer Form oder in Papierform informiert werden. Diese Informationen sollten für Menschen mit Behinderungen auf Anfrage in entsprechend zugänglicher Form bereitgestellt werden.

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33

#### *Vorschlag der Kommission*

(33) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit, zur Vermeidung von Widersprüchen bei der Anwendung des Unionsrechts und zur Steigerung der Wirksamkeit und Verfahrenseffizienz von Verbandsklagen und möglichen Folgeklagen auf Abhilfe sollte die Feststellung eines Verstoßes in einer von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht erlassenen, rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer einstweiligen Verfügung gemäß dieser Richtlinie, in späteren Verfahren im Zusammenhang mit demselben Verstoß durch denselben Unternehmer im Hinblick auf die Art des Verstoßes und seine sachliche, persönliche, zeitliche und räumliche Dimension nach Maßgabe dieser rechtskräftigen Entscheidung nicht erneut verhandelt werden. Wird eine Klage, mit der Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des

#### *Geänderter Text*

(33) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit, zur Vermeidung von Widersprüchen bei der Anwendung des Unionsrechts und zur Steigerung der Wirksamkeit und Verfahrenseffizienz von Verbandsklagen und möglichen Folgeklagen auf Abhilfe sollte die Feststellung eines Verstoßes in einer von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht erlassenen, rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer einstweiligen Verfügung gemäß dieser Richtlinie, in späteren Verfahren im Zusammenhang mit demselben Verstoß durch denselben Unternehmer im Hinblick auf die Art des Verstoßes und seine sachliche, persönliche, zeitliche und räumliche Dimension nach Maßgabe dieser rechtskräftigen Entscheidung nicht erneut verhandelt werden. Wird eine Klage, mit der Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des



Verstoßes einschließlich  
Abhilfemaßnahmen erwirkt werden sollen,  
in einem anderen Mitgliedstaat erhoben als  
dem Mitgliedstaat, in dem eine  
rechtskräftige Entscheidung zur  
Feststellung dieses Verstoßes ergangen ist,  
so sollte die Entscheidung eine  
widerlegbare Vermutung darstellen, dass  
der Verstoß begangen wurde.

Verstoßes einschließlich  
Abhilfemaßnahmen erwirkt werden sollen,  
in einem anderen Mitgliedstaat erhoben als  
dem Mitgliedstaat, in dem eine  
rechtskräftige Entscheidung zur  
Feststellung dieses Verstoßes ergangen ist,  
so sollte die Entscheidung **zumindest** eine  
widerlegbare Vermutung darstellen, dass  
der Verstoß begangen wurde.

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(34a) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass es Einzelpersonen gestattet wird, eine Aussetzung ihres eigenen Schadensersatzprozesses bis zu der rechtskräftigen Entscheidung in einer entsprechenden Verbandsklage zu beantragen.***

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften, die qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzen, Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher zu erheben, und gewährleistet gleichzeitig angemessene Schutzmaßnahmen **zur Verhinderung von** Klagemissbrauch.

(1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften, die qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzen, Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher zu erheben, **wodurch ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes und insbesondere des Zugangs zur Justiz erreicht wird**, und gewährleistet gleichzeitig angemessene Schutzmaßnahmen **auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten und ihre einheitliche EU-weite Anwendung, um Klagemissbrauch zu verhindern.**

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene weitere verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen.

#### *Geänderter Text*

(2) Diese Richtlinie **ist auf eine Mindestharmonisierung ausgerichtet und hindert deshalb** die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die **ein höheres Niveau des Verbraucherschutzes gewährleisten und die** den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene weitere verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher **zusätzlich zu den in dieser Richtlinie vorgesehenen Mitteln** einräumen.

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(1a) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zusätzliche Bereiche des Verbraucherschutzes, die über diejenigen hinausgehen, für die diese Richtlinie gilt, anzunehmen oder beizubehalten.**

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 b (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(1b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17a zu erlassen, um Anhang I zum Zwecke der Hinzufügung von**

*Vorschriften des Unionsrechts zu ändern,  
die in Artikel 2 Absatz 1 erwähnt sind.*

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;

*Geänderter Text*

1. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die **im Wesentlichen** außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;

## **Änderungsantrag 26**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. „Kollektivinteressen der Verbraucher“ die Interessen mehrerer Verbraucher;

*Geänderter Text*

3. „Kollektivinteressen der Verbraucher“ die Interessen mehrerer Verbraucher **oder betroffener Personen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)**;

## **Änderungsantrag 27**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten benennen eine Stelle als qualifizierte Einrichtung, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllt:

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten benennen eine Stelle als qualifizierte Einrichtung **nur**, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllt:

## **Änderungsantrag 28**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) Sie wurde nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß errichtet.

*Geänderter Text*

a) Sie wurde nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß errichtet **und eingetragen.**

**Änderungsantrag 29**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) **Sie hat ein** berechtigtes Interesse daran, zu gewährleisten, dass die unter diese Richtlinie fallenden Bestimmungen des Unionsrechts eingehalten werden.

*Geänderter Text*

b) **Aus ihrer Satzung oder einer anderen Governance-Unterlage ergibt sich ihr** berechtigtes Interesse daran, zu gewährleisten, dass die unter diese Richtlinie fallenden Bestimmungen des Unionsrechts eingehalten werden.

**Änderungsantrag 30**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) Sie verfolgt keinen Erwerbszweck.

*Geänderter Text*

c) Sie verfolgt keinen Erwerbszweck **und verfügt über eine Leitungsstruktur, durch die das Kriterium „kein Erwerbszweck“ gewährleistet wird.**

**Änderungsantrag 31**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) Sie ist zu jeder Zeit vollkommen transparent hinsichtlich der Quellen zur Finanzierung ihrer Tätigkeit im**

*Allgemeinen und der Finanzmittel, die sie zur Unterstützung der Klage verwendet.*

### **Änderungsantrag 32**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**cb) Bei ihr gibt es Verfahren, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen und sie zu lösen.**

### **Änderungsantrag 33**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**cc) Sie verfügt über eine sachgerechte Kommunikationsstrategie, nach der sie Verbraucher in allgemeiner Weise über die Kosten und Risiken informiert, die durch eine Verbandsklage entstehen könnten.**

### **Änderungsantrag 34**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**cd) Bei ihr gibt es keine strukturellen oder finanziellen Wechselbeziehungen mit einer dritten Person oder Organisation, die finanziell von der Klage durch die Gewährung von Rechtsberatung oder finanzieller Unterstützung profitiert.**

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **insbesondere** Verbraucherorganisationen und unabhängige öffentliche Stellen als qualifizierte Einrichtungen in Frage kommen. Die Mitgliedstaaten können Verbraucherorganisationen als qualifizierte Einrichtungen benennen, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat vertreten.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbraucherorganisationen und **gegebenenfalls** unabhängige öffentliche Stellen als qualifizierte Einrichtungen in Frage kommen. Die Mitgliedstaaten können Verbraucherorganisationen als qualifizierte Einrichtungen benennen, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat vertreten.

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen vor nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden Verbandsklagen erheben können, **sofern ein direkter Zusammenhang zwischen den Hauptzielen der Einrichtung und den nach dem Unionsrecht gewährten Rechten besteht, deren Verletzung mit der Klage geltend gemacht wird.**

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen vor nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden Verbandsklagen **gemäß Artikel 1** erheben können.

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des

#### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des

Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b, erwirkt, in der festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die in Anhang 1 aufgeführten Unionsvorschriften darstellt, der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet.

Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b, erwirkt, in der festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die in Anhang 1 aufgeführten Unionsvorschriften darstellt, der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet. ***Wenn auch eine Entscheidung bei diesen Verbandsklagen erst ergehen kann, wenn förmlich festgestellt wurde, dass eine Praktik einen Verstoß gegen Unionsvorschriften darstellt, können die Verfahren doch parallel zu den Verfahren für einstweilige Verfügungen gemäß Absatz 2 oder als Teil einer einzigen Verbandsklage gemäß nationalem Recht eingeleitet werden, um die Verfahren nicht zu verlängern.***

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen in der Lage sind, die Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zusammen mit den Maßnahmen nach Absatz 2 im Rahmen einer einzigen Verbandsklage zu erwirken.***

***entfällt***

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Grundsatz der Zahlungspflicht***

***der im Prozess unterlegenen Partei für alle Arten von Verbandsklagen gilt.***

### *Begründung*

*In ihrer Empfehlung von 2013 weist die Kommission darauf hin, dass die Partei, die in einem Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes unterliegt, die notwendigen Rechtskosten der obsiegenden Partei trägt.*

## **Änderungsantrag 40**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. ***Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.***

#### *Geänderter Text*

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses ***für die wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Schäden*** zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur-, ***Beseitigungs-*** oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. ***Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen – ausschließlich in hinreichend begründeten Ausnahmefällen – einen Feststellungsbeschluss statt eines Abhilfebeschlusses erwirken können.***

***Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird, einschließlich gegebenenfalls zu der Art der angestrebten Abhilfe. Andere betroffene Verbraucher, auch solche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Mitgliedstaat haben, in dem die Klage eingereicht wird, müssen der Verbandsklage, mit der ein***



*Feststellungsbeschluss oder ein  
Abhilfebeschluss erwirkt werden soll,  
beitreten können.*

## **Änderungsantrag 41**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Die Abhilfe, die aus einer Verbandsklage  
hervorgeht, ist in der Regel den  
betroffenen Verbrauchern zuzusprechen.*

## **Änderungsantrag 42**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2) Abweichend von Absatz 1 können  
die Mitgliedstaaten ein Gericht oder eine  
Verwaltungsbehörde ermächtigen, in  
hinreichend begründeten Fällen, in denen  
sich aufgrund der Natur des individuellen  
Schadens für die betroffenen  
Verbraucher die Quantifizierung der  
individuellen Ansprüche komplex  
gestaltet, anstelle eines  
Abhilfebeschlusses einen  
Feststellungsbeschluss zur Haftung des  
Unternehmers gegenüber den  
Verbrauchern zu erlassen, die durch  
einen Verstoß gegen die in Anhang I  
aufgeführten Unionsvorschriften  
geschädigt worden sind.*

*entfällt*

## **Änderungsantrag 43**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 3**

(3) **Absatz 2 gilt nicht, wenn** **entfällt**

a) **von einem Verstoß betroffene Verbraucher identifizierbar sind und einen vergleichbaren Schaden erlitten haben, der durch die gleiche Praktik in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder einen Kauf verursacht wurde. In diesem Fall stellt das Erfordernis des Mandats der einzelnen betroffenen Verbraucher keine Bedingung für die Klageerhebung dar. Die Abhilfemaßnahmen sind auf die betroffenen Verbraucher zu richten;**

b) **die Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher nicht verlangt wird. Die Entschädigung muss einem öffentlichen Zweck zugutekommen, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient.**

#### Änderungsantrag 44

##### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4

(4) Der durch eine rechtskräftige Entscheidung gemäß den **Absätzen 1, 2 und 3** erlangte Rechtsschutz gilt unbeschadet etwaiger zusätzlicher Ansprüche auf Rechtsschutz, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

(4) Der durch eine rechtskräftige Entscheidung gemäß den **Absatz 1** erlangte Rechtsschutz gilt unbeschadet etwaiger zusätzlicher Ansprüche auf Rechtsschutz, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

#### Änderungsantrag 45

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in **einem frühen Stadium des Verfahrens** die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. **Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.**

**Änderungsantrag 46**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**Änderungsantrag 47**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen eine Verbandsklage von einem Dritten finanziert wird, es dem Dritten untersagt ist,

*Geänderter Text*

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in **dem Verfahrensstadium der Prüfung der Zulässigkeit im Einzelnen** die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. **Dies kann durch die Garantie oder Schadloserklärung eines Dritten erfolgen, wobei ebenfalls die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels gelten.**

*Geänderter Text*

**(1a) Die unterlegene Partei trägt gemäß dem maßgebenden einzelstaatlichen Recht die Kosten des Verfahrens.**

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen eine Verbandsklage von einem Dritten finanziert wird, **Transparenz hinsichtlich des Ursprungs der Mittel gewährleistet ist und** es dem Dritten untersagt ist,

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) auf Entscheidungen der qualifizierten Einrichtung **im Zusammenhang mit** einer Verbandsklage, unter anderem über Vergleiche, Einfluss zu nehmen;

*Geänderter Text*

a) auf Entscheidungen der qualifizierten Einrichtung **während** einer Verbandsklage, unter anderem über Vergleiche, Einfluss zu nehmen;

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) einen direkten oder indirekten finanziellen Nutzen aus dem Prozess oder dem Beschluss ziehen,**

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gerichte und Verwaltungsbehörden **befugt sind**, die in Absatz 2 genannten Umstände **zu** prüfen, die qualifizierte Einrichtung entsprechend **anzuhalten**, die betreffende Finanzierung abzulehnen, und gegebenenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall **zu** verweigern.

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gerichte und Verwaltungsbehörden die in Absatz 2 genannten Umstände prüfen, die qualifizierte Einrichtung entsprechend **anhalten**, die betreffende Finanzierung abzulehnen, und gegebenenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall verweigern.

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 6

(6) Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzunehmen oder abzulehnen. Die durch einen genehmigten Vergleich nach Absatz 4 erwirkten Abhilfemaßnahmen gelten unbeschadet etwaiger zusätzlicher Rechtsschutzansprüche, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

(6) Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzunehmen oder abzulehnen **und ihre entsprechende Einzelklage einzureichen oder weiterzuverfolgen**. Die durch einen genehmigten Vergleich nach Absatz 4 erwirkten Abhilfemaßnahmen gelten unbeschadet etwaiger zusätzlicher Rechtsschutzansprüche, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den rechtsverletzenden Unternehmer verpflichtet, die betroffenen Verbraucher auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den rechtsverletzenden Unternehmer verpflichtet, die Betroffenen, **insbesondere Verbraucher und Arbeitnehmer, sowie die allgemeine Öffentlichkeit** auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher. **Zusätzlich zu den Kanälen des Unternehmers, der den Verstoß begangen hat, können diese Informationen auch über die in die Zuständigkeit der Behörde fallenden Kanäle oder über die Kanäle der benannten qualifizierten Einrichtungen bereitgestellt werden, und zwar in jedem Fall auf Kosten des Unternehmers, der den Verstoß begangen hat.**

## *Begründung*

*Die Kanäle der Partei, die den Verstoß begangen hat, werden von der geschädigten Partei möglicherweise als nicht vertrauenswürdig angesehen. Es ist daher angebracht, dass Verbraucher auch Informationskanäle nutzen können, die als zuverlässig angesehen werden.*

### **Änderungsantrag 53**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) In den in Absatz 1 genannten Informationen sind in verständlicher Sprache der Gegenstand der Verbandsklage, deren rechtliche Folgen und gegebenenfalls die von den betroffenen Verbrauchern zu ergreifenden weiteren Schritte zu erläutern.

##### *Geänderter Text*

(2) In den in Absatz 1 genannten Informationen sind in verständlicher Sprache der Gegenstand der Verbandsklage, deren rechtliche Folgen und gegebenenfalls die von den betroffenen Verbrauchern zu ergreifenden weiteren Schritte zu erläutern. ***Die Modalitäten und der zeitliche Rahmen der Informationen werden im Einvernehmen mit dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde gestaltet.***

### **Änderungsantrag 54**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene rechtskräftige Entscheidung nach Absatz 1 von ihren nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden als widerlegbare Vermutung betrachtet wird, dass ein Verstoß vorliegt.

##### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene rechtskräftige Entscheidung nach Absatz 1 von ihren nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden ***zumindest*** als widerlegbare Vermutung betrachtet wird, dass ein Verstoß vorliegt.

### **Änderungsantrag 55**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten **stellen** sicher, dass die Erhebung einer Verbandsklage nach den Artikeln 5 und 6 die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfristen für Rechtsschutzverfahren für die betroffenen Verbraucher bewirkt, sofern die einschlägigen Rechte nach Unionsrecht oder nationalem Recht einer Verjährungsfrist unterliegen.

*Geänderter Text*

***Im Einklang mit dem nationalen Recht stellen*** die Mitgliedstaaten sicher, dass die Erhebung einer Verbandsklage nach den Artikeln 5 und 6 die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährungsfristen für Rechtsschutzverfahren für die betroffenen Verbraucher bewirkt, sofern die einschlägigen Rechte nach Unionsrecht oder nationalem Recht einer Verjährungsfrist unterliegen.

**Änderungsantrag 56**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer qualifizierten Einrichtung, die alle mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen und Beweismittel vorgelegt hat, die zur Unterstützung der Verbandsklage ausreichen, und auf weitere Beweismittel hingewiesen hat, die der Kontrolle des Beklagten unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde **nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften** anordnen kann, dass diese Beweismittel vom Beklagten vorbehaltlich der geltenden Vertraulichkeitsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten **über Vertraulichkeit vorgelegt**.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer qualifizierten Einrichtung, die alle mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen und Beweismittel vorgelegt hat, die zur Unterstützung der Verbandsklage ausreichen, und auf weitere Beweismittel hingewiesen hat, die der Kontrolle des Beklagten unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde anordnen kann, dass diese Beweismittel vom Beklagten **vorgelegt werden. Diese Entscheidung sollte sich auf eine Einschätzung der Erforderlichkeit, des Umfangs und der Verhältnismäßigkeit der geforderten Offenlegung nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften und** vorbehaltlich der geltenden Vertraulichkeitsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten **stützen**.

**Änderungsantrag 57**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 15 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Verfahrenskosten im Zusammenhang mit Verbandsklagen für qualifizierte Einrichtungen keine finanziellen Hindernisse im Hinblick auf die wirksame Ausübung des Rechts auf Erwirkung der Maßnahmen nach den Artikeln 5 und 6 darstellen; dazu gehören die Begrenzung der anwendbaren Gerichtskosten oder Verwaltungsgebühren, bei Bedarf die Gewährung des Zugangs zu Prozesskostenhilfe oder die Bereitstellung zweckgebundener öffentlicher Mittel.

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Verfahrenskosten im Zusammenhang mit Verbandsklagen für qualifizierte Einrichtungen keine finanziellen Hindernisse im Hinblick auf die wirksame Ausübung des Rechts auf Erwirkung der Maßnahmen nach den Artikeln 5 und 6 darstellen; dazu gehören **insbesondere** die Begrenzung der anwendbaren Gerichtskosten oder Verwaltungsgebühren, bei Bedarf die Gewährung des Zugangs zu Prozesskostenhilfe oder die Bereitstellung zweckgebundener öffentlicher Mittel.

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen die qualifizierten Einrichtungen die betroffenen Verbraucher über anhängige Verbandsklagen zu informieren haben, die damit verbundenen Kosten vom Unternehmer zurückgefordert werden **können**, wenn die Klage erfolgreich ist.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **die Partei, die in einem Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes unterliegt, gemäß dem maßgebenden einzelstaatlichen Recht die notwendigen Rechtskosten der obsiegenden Partei trägt**. In den Fällen, in denen die qualifizierten Einrichtungen die betroffenen Verbraucher über anhängige Verbandsklagen zu informieren haben, **können** die damit verbundenen Kosten vom Unternehmer zurückgefordert werden, wenn die Klage erfolgreich ist.

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um



sicherzustellen, dass jede nach Artikel 4 Absatz 1 in einem Mitgliedstaat vorab benannte qualifizierte Einrichtung gegen Vorlage des in besagtem Artikel genannten öffentlich zugänglichen Verzeichnisses die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats anrufen kann. Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden akzeptieren dieses Verzeichnis als Nachweis der Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung ***unbeschadet ihres Rechts zu prüfen, ob der Zweck der qualifizierten Einrichtung deren Klageerhebung in einem speziellen Fall rechtfertigt.***

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

sicherzustellen, dass jede nach Artikel 4 Absatz 1 in einem Mitgliedstaat vorab benannte qualifizierte Einrichtung gegen Vorlage des in besagtem Artikel genannten öffentlich zugänglichen Verzeichnisses die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats anrufen kann. Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden akzeptieren dieses Verzeichnis als Nachweis der Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung.

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 16a***

***Um die Möglichkeit grenzübergreifender einstweiliger Verfügungen bekannter zu machen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die jeweiligen innerstaatlichen Verwaltungsbehörden ein Register unrechtmäßige Handlungen einrichten, die Gegenstand einstweiliger Verfügungen waren, um eine Grundlage für bewährte Verfahren und Informationen für die Behörden anderer Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen.***

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 17a***

***Ausübung der Befugnisübertragung***

**(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.**

**(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen] übertragen. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

**(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.**

**(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.**

**(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf**

*Initiative des Europäischen Parlaments  
oder des Rates wird diese Frist um zwei  
Monate verlängert.*

## **Änderungsantrag 62**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2) Die Kommission prüft spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, ob die Vorschriften über die Rechte von Flug- und Bahnreisenden ein Schutzniveau der Verbraucherrechte bieten, das mit dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzniveau vergleichbar ist. Wo dies der Fall ist, beabsichtigt die Kommission, angemessene Vorschläge zu unterbreiten, die insbesondere darin bestehen können, die in Anhang I Nummern 10 und 15 genannten Rechtsakte aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie nach Artikel 2 zu streichen.**

**entfällt**

## **Änderungsantrag 63**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 59 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(59a) Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 1).**

## **Änderungsantrag 64**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Nummer 59 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(59b) Verordnung [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation).**

**Änderungsantrag 65**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Nummer 59 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(59c) Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).**

**Änderungsantrag 66**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Nummer 59 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(59d) Richtlinie [...] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung).**

**Änderungsantrag 67**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Nummer 59 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(59e) Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABL. L 96 vom 29.3.2014, S. 357).**

## **Änderungsantrag 68**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Nummer 59 f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(59f) Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABL. L 157 vom 9.6.2006, S. 24).**

## **Änderungsantrag 69**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Nummer 59 g (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(59g) Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABL. L 81 vom 31.3.2016, S. 51).**

## **Änderungsantrag 70**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Nummer 59 h (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(59h) Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).**

## **Änderungsantrag 71**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Nummer 59 i (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(59i) Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251).**

## **Änderungsantrag 72**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Nummer 59 j (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(59j) Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107).**

## **Änderungsantrag 73**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Nummer 59 k (neu)**

PE627.034v02-00

38/46

AD\1169884DE.docx

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(59k) Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27).**

## **Änderungsantrag 74**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 59 l (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(59l) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).**

## **Änderungsantrag 75**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 59 m (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(59m) Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom**

## Änderungsantrag 76

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 59 n (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(59n) Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1).**

## Änderungsantrag 77

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 59 o (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(59o) Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 14).**

## Änderungsantrag 78

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 59 p (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(59p) Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der**



**Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).**

## **Änderungsantrag 79**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 59 q (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(59q) Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).**

## **Änderungsantrag 80**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 59 r (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(59r) Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).**

## **Änderungsantrag 81**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 59 s (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(59s) Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von**

*Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).*

## **Änderungsantrag 82**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Nummer 59 t (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(59t) Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).*

## **Änderungsantrag 83**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Nummer 59 u (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(59u) Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9).*

## **Änderungsantrag 84**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Nummer 59 v (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(59v) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur*

*Festlegung der allgemeinen Grundsätze  
und Anforderungen des  
Lebensmittelrechts, zur Errichtung der  
Europäischen Behörde für  
Lebensmittelsicherheit und zur  
Festlegung von Verfahren zur  
Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom  
1.2.2002, S. 1).*

**ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN,  
VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN  
HAT**

Die folgende Liste wurde rein freiwillig und unter alleiniger Verantwortung des Verfassers der Stellungnahme erstellt. Der Verfasser der Stellungnahme erhielt bei der Ausarbeitung der Stellungnahme bis zu deren Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen:

<b>Einrichtung bzw. Person</b>
BEUC (Europäisches Büro der Verbraucherverbände) Ursula Pahl (stellvertretende Generaldirektorin) Augusta Maciuleviciute (leitende juristische Beraterin)
MKB Nederland (Niederländische Vereinigung kleiner und mittlerer Unternehmen) Fried Kaanen (stellvertretender Vorsitzender) Egbert Roozen (stellvertretender Vorsitzender)
VNO-NCW (Niederländischer Verband der Industrie und Arbeitgeber der Niederlande)
BUSINESSEUROPE Winand Quaedvlieg (Brüsseler Hauptverwaltung)
VZBV (Verbraucherzentrale Bundesverband) Otmar Lell (Teamleiter „Recht und Handel“) Isabelle Buscke (Teamleiterin Brüssel) Julian Gallash (Referent Team „Recht und Handel“) Christiane Seidel (Referentin Team Brüssel)
ETNO-GSMA Pierantonio Rizzo Malte Firlus Kristina Olausson
BitKom Torben David

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher		
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2018)0184 – C8-0149/2018 – 2018/0089(COD)		
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 2.5.2018		
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 2.5.2018		
<b>Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>	13.9.2018		
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Dennis de Jong 16.5.2018		
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	24.9.2018	10.10.2018	21.11.2018
<b>Datum der Annahme</b>	22.11.2018		
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: –: 0:	18 10 3	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Carlos Coelho, Sergio Gaetano Cofferati, Daniel Dalton, Nicola Danti, Dennis de Jong, Evelyne Gebhardt, Maria Grapini, Robert Jarosław Iwaszkiewicz, Liisa Jaakonsaari, Philippe Juvin, Antonio López-Istúriz White, Morten Løkkegaard, Eva Maydell, Virginie Rozière, Christel Schaldemose, Olga Sehnalová, Jasenko Selimovic, Ivan Štefanec, Catherine Stihler, Anneleen Van Bossuyt, Marco Zullo		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Birgit Collin-Langen, Julia Reda, Adam Szejnfeld, Marc Tarabella, Sabine Verheyen		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Salvatore Cicu, Mady Delvaux, Czesław Hoc, Jean Lambert, Anne-Marie Mineur		

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

18	+
ALDE	Morten Løkkegaard, Jasenko Selimovic
ECR	Anneleen Van Bossuyt
GUE/NGL	Anne-Marie Mineur, Dennis de Jong
S&D	Sergio Gaetano Cofferati, Nicola Danti, Mady Delvaux, Evelyne Gebhardt, Maria Grapini, Liisa Jaakonsaari, Virginie Rozière, Christel Schaldemose, Olga Sehnalová, Catherine Stihler, Marc Tarabella
Verts/ALE	Jean Lambert, Julia Reda

10	-
ECR	Daniel Dalton, Czesław Hoc
PPE	Salvatore Cicu, Birgit Collin-Langen, Philippe Juvin, Antonio López-Istúriz White, Eva Maydell, Ivan Štefanec, Adam Szejnfeld, Sabine Verheyen

3	0
EFDD	Robert Jarosław Iwaszkiewicz, Marco Zullo
PPE	Carlos Coelho

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung